



An alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Zuständigkeitsbereich des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig

Bearbeitet von

Katutu.Schlote@rlsb-bs.niedersachsen.de  
Fax: 0551 309854-29

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Göttingen

**GÖ c -**

**28.05.2021**

## **Erläuterungen zur Wiedenzulassung des Schulschwimmens**

### Bezug

1. Erlass zum Schulschwimmen (RdErl. d. MK v. 27.05.2021),
2. RdErl. d. MK v. 05.11.2020 24-2.4 02064/01-2 (S) „Untersagung des Schulschwimmens“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem o.g. Erlass d. MK vom 27.05.2021 ergeben sich folgende Regelungen:

Schulschwimmen ist zulässig, so lange gem. Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) die Nutzung eines Schwimmbades für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen zulässig ist.

Siehe Verordnung vom 08.05.2021, § 10 Nr. 7:

„Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder und ähnliche Einrichtungen, ausgenommen Schwimmbäder für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkurse sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 7“ (Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 08.05.2021, § 10)

Die Höchstgrenze der Gruppengröße für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkurse gem. Niedersächsischer Corona-Verordnung ist zu beachten. Diese Regelung gilt auch für schuleigene Schwimmstätten, die nur Schulen zur Verfügung stehen.

Siehe Verordnung vom 08.05.2021, § 7:

„(7) Soweit nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 die Nutzung eines Schwimmbades für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen und die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen zulässig ist, gilt dies nur für Einzelpersonen und Gruppen von nicht mehr als 20 Personen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. Die Veranstalterin oder der Veranstalter des Schwimmunterrichts oder des Schwimmkurses oder die Person, die die Rehabilitationsmaßnahmen durchführt, hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. Für unterrichtende oder betreuende Personen sowie volljährige



Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a.“ (Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 08.05.2021, § 7)

Mit dem Erlass wird die Regelung des Absatzes 2 des Kapitels 17.8 des Rahmen-Hygieneplans Corona Schule 5.0 („Für die Dauer, die gemäß Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) die Schwimmstätten einer Betriebs- bzw. Dienstleistungsbeschränkung unterliegen, ist das Schulschwimmen untersagt.“) **ausgesetzt**.

Der Erlass tritt am 31.05.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2022 außer Kraft. Der Bezugserlass zu 2. tritt mit Ablauf des 30.05.2021 außer Kraft.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre schulfachliche Dezernentin bzw. Ihren schulfachlichen Dezernenten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage